

Beschluss Nr. 1139/2015

Schwyz, 1. Dezember 2015 / ju

Steuerrabatte für Firmen offen legen

Beantwortung der Interpellation I 17/15

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. Juni 2015 hat Kantonsrätin Birgitta Michel Thenen folgende Interpellation eingereicht:

„Im September 2014 lehnte es der Regierungsrat in seiner Antwort auf das Postulat P 3/14 „Mehr Transparenz bei Steuergeschenken für Firmen zulasten der Staatskasse“ ab, eine detaillierte Statistik über die im Kanton Schwyz gewährten Steuererleichterungen zu führen. Er argumentierte, die Erhebung der Zahl der Arbeitsplätze und der getätigten Investitionen führe zu erheblichen Auslegungsproblemen, obwohl es sich dabei um zwei wesentliche Kriterien für die Gewährung von kantonalen Steuererleichterungen handelt.

Aktuell revidiert der Bund die Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer. Dabei steht zur Diskussion, dass das SECO künftig jährlich veröffentlicht, welche Unternehmen Steuererleichterungen erhalten, wie hoch die Rabatte sind und wie viele Arbeitsplätze im Gegenzug dafür geschaffen werden. Damit will der Bundesrat die Akzeptanz von Steuernachlässen als Fördermassnahme im Rahmen der Regionalpolitik erhöhen. Gleichzeitig kommt er damit Forderungen der OECD nach, die international mehr Transparenz bei Steuerprivilegien für Firmen fordert.

Da der Bund nur Steuererleichterungen gewährt, wenn es auch der Standortkanton des Unternehmens tut, hat diese Revision Auswirkungen auf die Informationspolitik der Kantone. Der Regierungsrat stellt in seiner Postulatsantwort 3/14 fest, dass die Zahl der gültigen Steuererleichterungen ohne grossen Aufwand und ohne Verletzung des Steuergeheimnisses in der Schwyzer Steuerstatistik aufgeführt werden könnte. In der Antwort auf Interpellation 7/13 hat der Regierungsrat bereits Auskunft über die zwischen 2003 und 2013 gültigen Steuererleichterungen erteilt. Auch Angaben über die Höhe der Steuererleichterungen wären laut Regierungsrat verwaltungstechnisch umsetzbar.

Ergänzend zur Interpellation 7/13 und zum Postulat 3/14 bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie hoch waren die zwischen 2003 und 2013 gewährten Steuererleichterungen pro Jahr (Gesamtbetrag pro Jahr in Franken)?*
2. *Ist der Regierungsrat bereit, die gültigen Steuererleichterungen und die Höhe der gewährten Steuererleichterungen pro Jahr in der kantonalen Steuerstatistik zu veröffentlichen?*
3. *Welche Position nimmt der Regierungsrat zur Revision der Verordnung des Bundes über die Steuererleichterungen für Firmen ein und wie begründet er seine Haltung?*
4. *Ist der Regierungsrat bereit, in der gleichen Art und Weise mehr Transparenz bei den Steuererleichterungen für Firmen zu schaffen, wie dies beim Bund geplant ist?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Am 19. Februar 2013 hat die Interpellantin dem Regierungsrat die Interpellation I 7/13 „Steuergeschenke an Firmen: Standortsubventionierung auf Kosten der Steuerzahler“ und am 11. März 2014 das Postulat P 3/14 „Mehr Transparenz bei Steuergeschenken für Firmen zulasten der Staatskasse“ eingereicht, welche dieser am 27. August 2013 mit Beschluss Nr. 769 und am 2. September 2014 mit Beschluss Nr. 911 beantwortet hat. Mit einem weiteren Vorstoss zum Themenbereich der Steuererleichterungen zugunsten von Unternehmen nimmt die Interpellantin insbesondere Bezug auf die Revision der Bundesverordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 28. November 2007 (SR 901.022) und damit in Zusammenhang stehende Publikationsfragen. Die Revisionsvorlage wurde den Kantonsregierungen am 2. April 2015 zur Vernehmlassung unterbreitet. Am 23. Juni 2015 hat der Regierungsrat gegenüber den Bundesbehörden dazu Stellung genommen.

2.2 Wie hoch waren die zwischen 2003 und 2013 gewährten Steuererleichterungen pro Jahr (Gesamtbetrag pro Jahr in Franken)?

Die Höhe der zwischen den Jahren 2003 und 2013 gewährten Steuererleichterungen (im Sinne von entgangenen Steuereinnahmen) kann mit vertretbarem Aufwand nicht eruiert werden, da dazu keine Statistik geführt wird. Einer gesonderten Erhebung stünde auch kein nennenswerter Nutzen gegenüber, da die mit den Steuererleichterungen ebenfalls verbundenen positiven fiskalischen Effekte (vgl. Ziffer 2.3) im Ergebnis nicht abgebildet würden. Bezüglich der Anzahl der in diesen Jahren gewährten Steuererleichterungen kann auf die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation I 7/13 (Ziffer 2.6) verwiesen werden.

2.3 Ist der Regierungsrat bereit, die gültigen Steuererleichterungen und die Höhe der gewährten Steuererleichterungen pro Jahr in der kantonalen Steuerstatistik zu veröffentlichen?

Wie bereits in der Antwort auf das Postulat P 3/14 dargelegt, könnte sich der Regierungsrat eine periodische Publikation der Anzahl der jeweils gültigen Steuererleichterungen vorstellen. Dabei stand eine Bekanntgabe im Rahmen der jährlich veröffentlichten Steuerstatistik im Vordergrund. Da die Schwyzer Steuerstatistik mit zeitlicher Verzögerung publiziert wird, wäre die Bekanntgabe der Anzahl der Steuererleichterungen nicht aktuell. Aus diesem Grund wird die Anzahl gültiger Steuererleichterungen künftig im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) publiziert, erstmals im AFP 2016–2019. Eine inhaltlich darüber hinaus gehende Publikation lehnt der Regierungsrat indes weiterhin ab. Erstens wäre eine Publikation der Höhe der gewährten Steuererleichterungen nicht zielführend. Steuererleichterungen sind ein Element der wirtschaftlichen Standortförderung, die darauf abzielt, neue Firmen im Kanton anzusiedeln. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich

einige Unternehmen ohne die gewährten Steuererleichterungen nicht im Kanton Schwyz niedergelassen hätten. Zudem bleiben erfahrungsgemäss zahlreiche dieser Unternehmen aufgrund getätigter Investitionen längerfristig im Kanton. Nach zehn Jahren endet die Steuererleichterung und die Unternehmen werden ohne Ermässigung besteuert. Hinzu kommen in der Regel Einnahmen aus der Einkommenssteuer der Unternehmenseigner und der Arbeitnehmer. Aus diesem Grund führte eine Publikation der Steuererleichterungen als Liste von Steuerausfällen zu Missinterpretationen. Der mittel- bis langfristig eintretende positive fiskalische Effekt solcher Neuansiedlungen, der allerdings nicht direkt beziffert werden kann, würde darin nicht abgebildet. Zweitens setzt das für Steuererleichterungen auch geltende Steuergeheimnis einer Publikation enge Grenzen. Veröffentlichungen, anhand derer direkt (z.B. bei einer Nennung des Firmennamens) oder indirekt (z.B. bei einer Publikation der Gemeindezugehörigkeit) auf das betreffende Unternehmen geschlossen werden könnte, liessen sich nicht mit der Geheimhaltungspflicht vereinbaren.

2.4 Welche Position nimmt der Regierungsrat zur Revision der Verordnung des Bundes über die Steuererleichterungen für Firmen ein und wie begründet er seine Haltung?

Mit der Vernehmlassungsantwort vom 23. Juni 2015 hat der Regierungsrat Stellung zur Revision der Bundesverordnungen über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen genommen. Darin hat er sich kritisch zur Neuregelung der Veröffentlichung von Informationen zu gewährten Steuererleichterungen (Art. 18 des Verordnungsentwurfes) geäussert. In dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unter anderem den Namen des Unternehmens, das Steuererleichterungen erhält, veröffentlicht. Eine solche Publikation wird vom Regierungsrat abgelehnt, da sie mit dem Steuergeheimnis, unter dessen Schutz auch die Gewährung von Steuererleichterungen steht, nicht vereinbart werden kann. Im Weiteren wird beanstandet, dass zur Verankerung einer erweiterten Informationspflicht im Sinne der Bundesvorlage eine formelle Gesetzesgrundlage notwendig wäre, die durch eine Regelung in einer Verordnung nicht ersetzt werden kann.

2.5 Ist der Regierungsrat bereit, in der gleichen Art und Weise mehr Transparenz bei den Steuererleichterungen für Firmen zu schaffen, wie dies beim Bund geplant ist?

Aus den unter Ziffer 2.4 dargelegten Gründen ist der Regierungsrat nicht bereit, die Transparenzvorschriften des Bundes zu übernehmen, zumal ihm dies harmonisierungsrechtlich auch nicht vorgeschrieben ist und keine schwyzerische Gemeinde in den Anwendungsbereich der steuerbegünstigten Regionalpolitik des Bundes fällt (vgl. Revisionsvorlage zur Bundesverordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen). Die neuen Transparenzvorschriften gemäss Entwurf zur Bundesverordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik werden denn auch von der überwiegenden Mehrheit der Kantone abgelehnt (vgl. Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 28. Mai 2015).

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

